

## Compliance-Richtlinie des VDI e.V.

- 1. Diese Compliance-Richtlinie gilt für den Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) im Sinne des § 1 Ziff. 4 seiner Satzung. Dies beinhaltet die Arbeit aller ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen.
- Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischen Standards und die Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom VDI selbst gesetzter Anforderungen in Form von internen Richtlinien (siehe Ziff. 4).
- 3. Das Handeln im VDI hat sich in Haupt- und Ehrenamt an den satzungsgemäß festgeschriebenen Vereinszwecken nach § 2 Ziff. 2 zu orientieren.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie Einzelpersönlichkeiten im In- und Ausland, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung.
- b. die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fortund Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure und des technischen Nachwuchses,
- c. die Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
- d. die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen,
- e. Tagungen und Vortragsveranstaltungen,
- f. die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, Zeitschriften, Berichten, Büchern und Druckschriften, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen.
- g. die Auslobung von Preisaufgaben über technische oder andere Probleme.
- 4. Der VDI orientiert sich in seinem Handeln an den Werten der Integrität und Fairness sowie am Grundsatz der Transparenz. Er bekennt sich zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften, der internen Richtlinien und der Leitlinien des VDI. Hierzu zählen im Wesentlichen:



Seite 2

- die Satzung des VDI, die insbesondere die Verwirklichung der gemeinnützigen Vereinszwecke regelt,
- die Geschäftsordnung des VDI, die u.a. Regelungen zur Verhinderung unzulässiger Marktabsprachen enthält, konkretisiert durch die VDI-Praxishinweise zum Kartellrecht,
- die Satzungen und Geschäftsordnungen der Gliederungen des VDI, die die vorgenannten Regelungen auf die jeweilige Gliederung bezogen transferieren,
- die Richtlinie VDI 1000, die die Grundsätze der VDI-Richtlinienarbeit regelt,
- die Expertenempfehlung VDI-EE 1100, die die Grundsätze der Erarbeitung von Expertenempfehlungen im VDI regelt sowie
- die vom VDI verfassten "Ethischen Grundsätze des Ingenieurberufs".

Daneben gelten namentlich die folgenden (internen) Weisungen/Richtlinien für das Hauptamt:

- die Unterschriftenregelungen des VDI,
- die VDI-Leitlinien für Führungskräfte,
- die Datenschutz-Richtlinien des VDI und
- die Arbeitssicherheitsrichtlinien.

Diese Regelungen werden im Rahmen des oben genannten Bekenntnisses ständig weiterentwickelt.

Der VDI bekennt sich insbesondere zur konsequenten Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts und arbeitet ausschließlich im Einklang mit diesen Vorschriften. Er verpflichtet sich ferner, jedem kartellrechtswidrigen Verhalten im Rahmen oder im Umfeld seiner satzungsmäßigen Aktivitäten aktiv entgegenzutreten. Mit den "Praxishinweisen zum Kartellrecht" und seiner für das Hauptamt in der Hauptgeschäftsstelle sowie der Regionalorganisation verpflichtend zu absolvierenden Kartellrechtsschulung gibt der VDI selbst klare Hinweise zur konsequenten Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts im Rahmen seiner Tätigkeiten.

Sämtliche Inhalte und Werke, die die in Haupt- und Ehrenamt Tätigen in Ausübung ihres Amtes schaffen, müssen frei von Rechten Dritter sein und stehen im Eigentum der VDI-Gliederung, der das Werk zuzurechnen ist \*). Dies gilt unabhängig davon, ob der Inhalt oder das Werk vollendet ist bzw. ob eine gewisse schöpferische Höhe erreicht wurde. Mit externen Dritten werden entsprechende Vereinbarungen getroffen, um die Nutzungsrechte für den VDI sicherzustellen.

<sup>\*)</sup> Die Richtlinie VDI 1000 sowie die Expertenempfehlung VDI-EE 1100 bleiben von dieser Compliance-Richtlinie unberührt. D.h. die Urhebernutzungsrechte in der Standardisierungsarbeit des VDI e.V. sind abschließend in der Richtlinie VDI 1000 bzw. in der Expertenempfehlung VDI-EE 1100 geregelt. Die Hinweise in der VDI 1000 bzw. in der VDI-EE 1100 auf die Compliance-Richtlinie des VDI e.V. sind dementsprechend auszulegen.



Seite 3

- 5. Alle Mitarbeitende des VDI im Sinne der Ziffer 1 in Haupt- und Ehrenamt sind verpflichtet, die oben genannten Regelungen sowie die einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, solche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit wegen Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten, Verstößen gegen Vorschriften zum Schutze des Wettbewerbs, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit führen können.
  - Sofern Verstöße gegen diese Richtlinie beobachtet werden, sind die jeweiligen Mitarbeitenden verpflichtet, unverzüglich Meldung an ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten oder an die für Compliance zuständige Person zu machen.
- 6. Die Führungskräfte haben für die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften, der internen Richtlinien und der Leitlinien zu sorgen und wirken auf deren Einhaltung im VDI hin.
- 7. Jedes Verhalten, das einen Kartellverstoß, korruptes Verhalten, unerwünschte Annahme von Geschenken im hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Umfeld oder einen sonstigen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Richtlinie darstellt oder einen solchen Verstoß unterstützt, zieht im Hauptamt arbeitsrechtliche Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses und im Ehrenamt den Ausschluss aus dem VDI bzw. von den jeweiligen VDI-Aktivitäten nach sich.
- 8. Sollte es zwischen den im VDI aktiven Personen zu Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit im VDI kommen, werden sich die Beteiligten nach Treu und Glauben darum bemühen, jede Streitigkeit in direktem Meinungsaustausch einvernehmlich beizulegen. Im Falle des Scheiterns einer bilateralen gütlichen Einigung verpflichten sich die Beteiligten, vor Inanspruchnahme des Rechtswegs ein Mediationsverfahren anzustrengen. Zu diesem Zweck einigen sie sich innerhalb von acht Tagen auf einen Mediator. Ist die Einigung auf einen Mediator nicht möglich, übernimmt das Justiziariat des VDI zusammen mit zwei von ihm ernannten in diesem Verfahren unabhängigen Personen die Mediatorenrolle. Erst wenn nach Ansicht des Einzelmediators bzw. der Mehrheit der Mediatoren die Mediation endgültig gescheitert ist, kann der Rechtsweg eingeschlagen werden.
- 9. Änderungen dieser Richtlinie werden von der Geschäftsleitungsrunde des VDI beschlossen, soweit sie das Hauptamt betreffen. Soweit sich Änderungen auf das Ehrenamt beziehen, bedürfen sie außerdem der Genehmigung durch die Vorstandsversammlung.



Seite 4

Diese Compliance-Richtlinie wurde von der Vorstandsversammlung des VDI verabschiedet. Sie tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 2023

Prof. Dr.-Ing. Lutz Eckstein

Präsident des VDI

Adrian Willig Direktor des VDI